

Retouren an MAIII – Bau-, Wasser-, Gewerbe- u. Straßenrecht

Stadtmagistrat

Baurecht

SachbearbeiterIn **Mag.^a Alexandra Egger**

Telefon **+43 512 5360 4122**

Email **post.baurecht@innsbruck.gv.at**

Ort, Datum **Innsbruck, 12.07.2022**

MagIbk/42962/BW-BV-BA/1/4
Purnhofweg 13b
Neubau eines Einfamilienhauses

KUNDMACHUNG

Mit Antrag vom 14.02.2022 wurde von Frau DI Sabine und Herrn DI Andreas Ried um Erteilung der Baubewilligung für den Neubau eines Einfamilienhauses im Anwesen Purnhofweg 13b angesucht.

Über dieses Ansuchen wird auf Grund des § 32 Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, i.d.g.F., die mündliche Verhandlung gemäß den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. 1991/51, i.d.g.F., für

Dienstag, 16.08.2022

anberaamt.

Die Amtsabordnung tritt um **14:00 Uhr** in Innsbruck, **Rathaus, Maria-Theresien-Straße 18, 6. Stock, Zimmer (Zi. 6101 – Besprechungsraum Rot)**, zusammen.

Den Parteien steht es frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Pläne (Projektsbehalte) liegen bis zum Verhandlungstag beim Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, (Eingang Fallmerayerstr. 1), 4. Stock, Zimmer **4128, (8.00 Uhr - 10.00 Uhr)**, zur Einsichtnahme auf. Akteneinsicht ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0512 5360/4140 oder /4146)** möglich.

Es wird um Verständnis ersucht, dass im Rahmen der Akteneinsichtnahme eine detaillierte Erläuterung des Projektes nicht möglich ist. Zu diesem Zweck findet die Bauverhandlung statt.

Hinweise:

- Sofern am Termin der Bauverhandlung bzw. bei Akteneinsichtnahme, in Amtsgebäuden wie dem Rathaus, die Verpflichtung besteht, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP 2 zu tragen, gilt diese Vorschrift auch während der Bauverhandlung!
- Um einen bestmöglichen Ablauf der Bauverhandlung gewährleisten und das gesundheitliche Risiko so gering als möglich halten zu können, werden alle Teilnehmenden (auch genesene und geimpfte Personen) höflich gebeten, sich vor der Bauverhandlung rechtzeitig testen zu lassen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei nicht um eine Verpflichtung, sondern um eine Vorsorgemaßnahme handelt.

Für den Stadtmagistrat:

Mag.^a Alexandra Egger